



PLAN-HAIV-10

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28 b
Zimmer:
Sachbearbeitung:

I.

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 06 – Sendling
Herrn Markus Lutz
Meindlstr. 14
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

17.03.2021

**Änderungen für die ehrenamtliche Arbeit im Bezirksausschuss
aufgrund der Novelle der bayerischen Bauordnung**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01815 des Bezirksausschusses 06 - Sendling
vom 01.03.2021

Sehr geehrter Herr Lutz,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 06 - Sendling wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Mit diesem Antrag wird gebeten, darzustellen, welche Änderungen sich aufgrund der Novelle der Bayerischen Bauordnung für die ehrenamtliche Arbeit im Bezirksausschuss ergeben.

Der Leiter der Lokalbaukommission hat im April alle Bezirksausschüsse zu den sogenannten Regionalgesprächen eingeladen. In diesen Gesprächen sollen unter anderem die Änderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläutert werden und allgemein über die Zusammenarbeit der Lokalbaukommission mit den Bezirksausschüssen gesprochen werden.

Schon vorab aber folgende Information:

Mit der Novellierung der BayBO wurde unter anderem eine Genehmigungsfiktion eingeführt. Die Genehmigungsfiktion gilt für bestimmte Bauanträge, die ab dem 01.05.2021 bei der Lokalbaukommission eingereicht werden. Bei diesen Bauanträgen hat die Lokalbaukommission zunächst drei Wochen Zeit, die Vollständigkeit der Anträge zu prüfen und ggf. Unterlagen nachzufordern. Drei Wochen nach Antragseingang oder drei Wochen nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen beginnt eine dreimonatige Genehmigungsfiktionsfrist. Nach Ablauf dieser drei Monate gilt die Genehmigung als erteilt. Das bedeutet, dass die Beteiligung sämtlicher Fachstellen und der Bezirksausschüsse und die daran anschließende abschließende Ent-

scheidung und Ausfertigung der Genehmigung innerhalb dieser drei Monate abgeschlossen sein sollte.

Grundsätzlich war schon bisher für die Stellungnahme von Fachstellen eine Frist von einem Monat vorgesehen (Art. 65 BayBO) und die Bezirksausschuss-Satzung sieht in Baugenehmigungsverfahren ebenfalls eine Anhörungsfrist von einem Monat vor (§ 13 Abs. 1 der Bezirksausschuss-Satzung).

Insofern gehen wir davon aus, dass in der Regel die Anhörung der Bezirksausschüsse in gewohnter Weise durchgeführt werden kann. Sollte dies in einzelnen Fällen nicht möglich sein, werden wir wie bisher auch schon versuchen, wenigstens eine kurzhändige Einschätzung der oder des Bezirksausschussvorsitzenden einzubeziehen.

Wir gehen davon aus, dass Ihre noch offenen Fragen im Rahmen der bereits oben genannten Regionalgespräche mit der Leitung der Lokalbaukommission geklärt werden können.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 01815 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen